

056

AUSFERTIGUNG

Kreisverordnung

zum Schutz von Landschaftsteilen in
der Gemeinde Pölitze vom

12. APR. 1973

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

- (1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Pölitze mit Ausnahme der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

"Landschaftsschutzgebiet Pölitze "

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

- (2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

- a) Die zwischen der nördlichen Gemeindegrenze und der Landesstraße 90 (L 90) gelegene Siedlung. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Sie folgt dem Ostrand der L 90 nach Süden. Sie wendet sich nach Westen und folgt dem südlichen Rand des Gemeindegeweges. Nach etwa 190 m knickt sie nordwärts ab und trifft auf die Gemeindegrenze. Sie folgt der Gemeindegrenze nach Osten bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze mit dem Ostrand der L 90.

- b) Die bebauten Ortslagen mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft.

Sie entspringt 80 m südlich des Schnittpunktes von L 90 (Westrand) und Gemeindegeweg (Südrand) - im Bereich des zu a) genannten Gebietes - und folgt dem südwestlichen Rand der L 90 etwa 195 m weit südostwärts. Sie knickt nach Süden ab und verläuft in dieser Richtung etwa 730 m weit, wo sie auf einen Feldweg trifft.

5.4 Sie folgt dem Südrand des Feldweges nach Osten, überquert die L 90 und folgt ihrem Ostrand etwa 170 m weit nach Norden. Sie knickt fast rechtwinklig ab und verläuft in dieser Richtung nach Osten, den "Mühlenbach" überquerend, bis zum Gemeindegeweg. Sie folgt dem östlichen Rand des Gemeindegeweges nordnordwestwärts, folgt im Anschluß daran dem westlichen Rand des Fußweges (jedoch nicht bis unmittelbar an den Flußlauf der "Barnitz" heran) und überquert den "Mühlenbach". Sie umrandet den Ortskern und trifft auf den eingangs erwähnten Schnittpunkt

- (3) Die als "Landschaftsschutzgebiet Pölitz" geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 88 geführt.
- (4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land beim Bürgermeister der Gemeinde Pölitz eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;

- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
 - e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.
- (2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.
- (2) Das gilt im besonderen
- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
 - b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
 - c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
 - d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
 - e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;

- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen

dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Stormarn (Amtsbezirke: Reinfeld, Rethwisch, Rümpel, Tralau und Zarpen) vom 10. 2. 1938 (Amtsbl. der Regierung zu Schleswig, Ausgabe B, Stück 7, Seite 60 vom 19. 2. 1938) - soweit die Gemeinde Pölitz betroffen wird -

- außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 12. APR. 1973

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

gez Unterschrift

(Dr. Haarmann)
Landrat